

November 2021

Merkblatt für Patienten Behandlungsplanung und Zweitmeinung

Hinweis: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

Behandlungsplan und Zweitmeinung – das Wichtigste in Kürze

Wenn Sie in eine Zahnbehandlung einwilligen, schliessen Sie mit Ihrem Zahnarzt einen Behandlungsvertrag ab. Die mündliche Einwilligung genügt.

Dazu müssen Sie über die Behandlung, deren Risiken und Kosten genügend informiert sein. Nicht alle machbaren und möglichen Zahnbehandlungen sind medizinisch notwendig und sinnvoll.

Der Zahnarzt muss die Behandlung sorgfältig und nach den gültigen fachlichen Regeln durchführen.

Im Gegenzug schulden Sie als Patient dem Zahnarzt für die sorgfältig ausgeführte Behandlung das vereinbarte Honorar. Durch Ihr Mitwirken tragen Sie entscheidend zum Behandlungserfolg bei.

Es gibt keine Garantie für einen Behandlungserfolg.

Meistens gibt es mehrere Behandlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten. Holen Sie im Zweifelsfall eine Zweitmeinung ein.

Für Privatpatienten und für Versicherungsfälle sowie in der Sozialzahnmedizin gibt es unterschiedliche Tarife. Der Privattarif kann variieren. Der Taxtpunktwert muss offengelegt werden. Der maximale Taxtpunktwert beim Dentotat beträgt Fr. 1.70.

Kostenvoranschläge sind mit einer Abweichung von plus / minus 15 % verbindlich.

Zögern Sie nicht, mit dem Zahnarzt über ihre finanziellen Möglichkeiten zu sprechen und auch für kleinere Behandlungen einen Kostenvoranschlag zu verlangen.

Drittzahler (Versicherungen, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen) verlangen einen Kostenvoranschlag; dessen Genehmigung beziehungsweise die Kostengutsprache muss abgewartet werden.

Wenn Sie eine Zahnbehandlung benötigen, gibt es einige Aspekte zu beachten und zu bedenken, insbesondere vor grösseren, komplexen und kostspieligen Behandlungen. Grundsätzlich haben die folgenden Ausführungen bei allen zahnärztlichen Eingriffen, auch bei Notfallbehandlungen, der jährlichen Kontrolle bei der Dentalhygienebehandlung und Weiterem Gültigkeit.

Behandlungsplanung

Die Behandlung richtet sich nach dem Zustand Ihrer Zähne und Kiefer sowie nach Ihren Wünschen und finanziellen Möglichkeiten. Meistens sind verschiedene Behandlungsvarianten denkbar.

Nicht alle möglichen Zahnbehandlungen sind jedoch medizinisch notwendig und sinnvoll. Zum Teil bezwecken sie auch lediglich eine Verbesserung der ästhetischen Gesamtwirkung oder des Kaukomforts.

Der Zahnarzt muss mit Ihnen vor Beginn der Behandlung die **Gründe** für die Behandlung, die **Art** der Behandlung, das **Vorgehen** (Behandlungsplan), **alternative** Behandlungsmöglichkeiten sowie die **Folgen bei Unterlassung** einer Behandlung und die voraussichtlichen **Behandlungskosten** besprechen. Diese Informationen bilden die Grundlage für Ihre Entscheidung und Zustimmung zur Behandlung.

Bei einer Notfallbehandlung sollten nur diejenigen Untersuchungen und Behandlungen erfolgen, die unmittelbar für die Behebung Ihrer Schmerzen und akuten Probleme notwendig sind.

Ihre Zustimmung zur Behandlung

Wenn Sie als Patient beim Zahnarzt die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Behandlung geben, gehen Sie mit Ihrem Zahnarzt einen **Behandlungsvertrag** ein (Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. Obligationenrecht OR).

Der Zahnarzt muss die vereinbarte Behandlung sorgfältig ausführen und sich dabei an die aktuell gültigen fachlichen Regeln halten. Über Komplikationen, unvorhergesehene Probleme und höhere Kosten müssen Sie umgehend informiert werden (siehe auch Abschnitt Kostenvoranschlag).

Sie als Patient schulden dem Zahnarzt, der seine zahnärztliche Sorgfalt eingehalten hat, das vereinbarte Honorar, auch wenn das Behandlungsergebnis nicht Ihren Erwartungen entspricht. Durch Ihre Mitwirkung tragen Sie zum Behandlungserfolg bei. Dazu gehört eine gute Mundhygiene und dass Sie den Zahnarzt über Ihren Gesundheitszustand informieren.

Wenn Sie eine Behandlung abrechnen, schulden Sie die bis dahin angefallenen Kosten.

Weiteres dazu finden Sie im Merkblatt „Zahnärztliche Sorgfalt und Beanstandungen“.

Zweitmeinung / Alternativer Behandlungsvorschlag

Fast immer gibt es mehrere Behandlungsmöglichkeiten, um Erkrankungen im Mund sowie funktionelle oder ästhetische Probleme zu beheben. Verschiedene Behandler haben oft unterschiedliche Behandlungskonzepte.

Nehmen Sie sich deshalb Zeit, bevor Sie sich für eine umfangreiche, teure Behandlung entscheiden oder wenn Sie Zweifel an der vorgeschlagenen Behandlung und deren Kosten haben. Das Einholen einer sogenannten Zweitmeinung („Second Opinion“) kann in solchen Situationen sinnvoll sein.

Lassen Sie sich von einer Vertrauensperson zum Erst- und Zweit Zahnarzt begleiten, wenn Sie sich unsicher fühlen.

Sprechen Sie offen mit Ihrem Zahnarzt über Ihre Absicht, eine zweite Meinung einzuholen. Lassen Sie sich die bereits erstellten Behandlungsunterlagen (zum Beispiel Röntgenbilder) aushändigen. Sie haben das Recht dazu.

Trotzdem umfasst die Zweitmeinung immer eine erneute Untersuchung und Behandlungsplanung, möglicherweise auch die Anfertigung von zusätzlichen Unterlagen.

Beachten Sie, dass sowohl die Untersuchung und Behandlungsplanung beim Erstzahnarzt, wie auch die Zweitmeinung kostenpflichtig sind.

Die Zweitmeinung darf vom Zweit Zahnarzt nicht dazu benutzt werden, Sie von Ihrem Erstzahnarzt abzuwerben.

In erster Linie geht es bei der zahnärztliche Zweitmeinung darum zu klären, ob der Erstzahnarzt Sie umfassend beraten hat und ob der Kostenvoranschlag plausibel ist. Möglicherweise hat der Zweit Zahnarzt ein anderes Behandlungskonzept, das Ihren Vorstellungen und Ihren finanziellen Möglichkeiten besser entspricht.

Zahnarzttarif

Der Zahnarzttarif umfasst eine Vielzahl von detaillierten Einzelleistungen. Abhängig vom durchschnittlichen Zeitaufwand ist jeder Leistung eine bestimmte Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Diese Taxpunktzahl wird mit dem Taxpunktwert multipliziert und ergibt so den Preis der einzelnen Leistung.

Seit 01. Januar 2018 hat der revidierte Zahnarzttarif Dentotar Gültigkeit, der aufgegliedert ist in den Tarif für Privatpatienten und den Zahnarzttarif UV/MV/IV für Sozialversicherungsfälle und Behandlungen mit Unterstützung durch Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Sozialzahnmedizin).

Für **Privatpatienten** kann der Tarif in speziell anspruchsvollen Fällen und nach den Gegebenheiten der Praxis (zum Beispiel Standort, Spezialisierung) variieren. Seit dem 01. Januar 2018 beträgt der Taxpunktwert maximal Fr. 1.70. Ihr Zahnarzt muss den verwendeten Taxpunktwert in seiner Praxis anschreiben und im Kostenvoranschlag ausweisen.

Zudem kann vom UV/MV/IV-Mittelwert um + / - 15 % bei fast jeder Einzelleistung abgewichen werden. Es ist jedoch nicht statthaft, zwar einen tiefen Taxpunktwert auszuweisen, aber stets das Punktemaximum zu verrechnen

Bei **Sozialversicherungsfällen** und in der Sozialzahnmedizin gilt der fixe Taxpunktwert von Fr. 1.–.

Für Behandlungen, die nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgerechnet werden (zum Beispiel bei Zahnunfällen von Kindern) hat noch der Zahnarzttarif aus dem Jahr 1994 Gültigkeit, mit dem Taxpunktwert von Fr. 3.10.

Bei diesen Behandlungen gilt stets der UV/MV/IV-Mittelwert beziehungsweise der SUVA-Wert der Einzelleistung.

Informieren Sie Ihren Zahnarzt von Anfang an, wenn Sie Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder andere Unterstützungen beziehen. Dies ist für die Behandlungsplanung, den Kostenvoranschlag und die administrativen Abläufe wichtig.

Weitere Angaben zum Zahnarzttarif finden Sie unter www.dentotar.ch oder auf der Webseite der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, www.sso.ch.

Kostenvoranschlag

Ein mündlicher oder schriftlicher Kostenvoranschlag ist Teil der Aufklärung über die Behandlung, in die Sie einwilligen. Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt über Ihre finanziellen Möglichkeiten und verlangen Sie falls nötig auch für kleinere Behandlungen einen schriftlichen und detaillierten Kostenvoranschlag. Als Patient haben Sie ein Recht darauf.

Für Behandlungen über Fr. 1'000.– sollte der Behandler einen schriftlichen Kostenvoranschlag auch unaufgefordert erstellen.

Ein Kostenvoranschlag ist nicht gratis. Dies gilt auch für die Anfertigung und Auswertung von Planungsunterlagen bei komplexeren Behandlungen (zum Beispiel Kiefermodelle inklusive Zahntechnik, Fotos, Röntgenbilder und deren Ausmessung). Dabei wird der Betrag geschuldet, auch wenn Sie schliesslich die Behandlung nicht durchführen lassen.

Mündliche wie schriftliche Kostenvorschläge sind im Rahmen von plus / minus 15 % Abweichung verbindlich. Bei unvorhergesehenen Überschreitungen muss der Zahnarzt Sie umgehend informieren.

Der Kostenvoranschlag beinhaltet eine kurze Beschreibung der Arbeit, der betroffenen Zähne oder Kiefer sowie einen Tarifauszug mit den Tarifpositionen. Er muss auch die Leistungen Dritter (Zahn-techniker, Narkose etc.) mindestens pauschalisiert aufführen.

Der Kostenvoranschlag muss immer die Angabe des Taxpunktwertes enthalten.

Bei grösseren Arbeiten, insbesondere mit Beteiligung eines zahntechnischen Labors, kann Ihr Zahnarzt eine Anzahlung verlangen.

Bei Sozialversicherungsfällen und in der Sozialzahnmedizin sind ausser in Notfällen schriftliche detaillierte Kostenvoranschläge ab einer von den Sozialen Diensten festgelegten Grenze obligatorisch. Die Behandlung darf erst nach Vorliegen einer Kostengutsprache erfolgen.

Für Fragen wenden Sie sich an:

- Herrn Christian Prochaska, Leiter Gesundheitsberufe, E-Mail: christian.prochaska@ag.ch
- Herrn Dr. med. dent. Alfred Wiesbauer, Kantonszahnarzt, E-Mail: alfred.wiesbauer@ag.ch